



EINGEGANGEN

26. Juni 2009

EB

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Verkündet am: 23. Juni 2009

Mumoth
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts

26 K 4370/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Michael Heim, Friedrich-Ebert-Straße 17,
40210 Düsseldorf, Gz.: 21/08 H,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5292506-163,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Türkei, Widerrufsverfahren)

Mit Bescheid vom 29. November 2004 stellte das Bundesamt zu Gunsten des Klägers fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Nach Rücknahme der Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter durch den Kläger und nach übereinstimmender Erledigungserklärung im übrigen stellte das OVG NW das Berufungsverfahren mit Beschluss vom 21. Februar 2005 ein und erklärte das erstinstanzliche Urteil für wirkungslos.

Auf Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) teilte das Auswärtige Amt diesem mit Schreiben vom 10. Januar 2008 mit, dass Nachforschungen eines Vertrauensanwalts ergeben hätten, dass das bei der Oberstaatsanwaltschaft Van anhängige Ermittlungsverfahren „...“ am 21. Mai 2007 durch Einstellungsbeschluss „...“ beendet worden sei.

Daraufhin leitete das Bundesamt ein Aufhebungsverfahren ein und gab dem Kläger Gelegenheit, sich zu dem wegen der Einstellung des Ermittlungsverfahrens beabsichtigten Widerruf der Feststellungen zu § 51 Abs. 1 AuslG a.F. zu äußern.

Der Kläger trug durch seinen Bevollmächtigten vor, er sei entgegen der Annahme im Anhörungsschreiben vorverfolgt ausgereist, sämtliche seiner Tatsachenangaben im Anerkennungsverfahren hätten sich soweit dem Beweis zugänglich, als zureichend herausgestellt. Das erstinstanzliche Urteil sei aufgehoben. Als vorverfolgt ausgereister Asylbewerber sei er vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher. Ferner sei zu berücksichtigen, dass er sich in der Bundesrepublik Deutschland erheblich exilpolitisch betätigt habe und bis in jüngster Zeit in der Türkei Subjekt eines öffentlichen Strafverfahrens wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK gewesen sei, welches wohl nicht wegen erwiesener Unschuld, sondern lediglich wegen seiner Unerreichbarkeit eingestellt worden sei.

Mit Bescheid vom 27. Mai 2008 widmete das Bundesamt die mit Bescheid vom 29. November 2004 getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. In der Begründung wird ausgeführt, der Kläger sei unverfolgt ausgereist. Die Zuerkennung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beruhe allein auf dem im Jahre 2004 ermittelten Ermittlungsverfahren. Die Einstellung beruhe nicht auf mangelnder Erreichbarkeit des Klägers, weil das türkische Strafrecht einen solchen Einstellungsgrund nicht kenne, sondern auf nicht hinreichenden Strafverfolgungsgründen. Ergänzend berief sich der Bescheid auf die allgemeine Änderung der Sachlage durch umfangreiche Reformen in der Türkei.

Am 17. Juni 2008 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Vorbringen wiederholt.

Ergänzend führt er aus, die Einstellung beruhe durchaus auf seiner fehlenden Erreichbarkeit. Soweit der angefochtene Bescheid suggeriere, das Verfahren sei mangels hinreichendem Tatverdacht eingestellt worden und dieser habe ohnehin nie vorgelegen, stehe dem schon die Dauer des Ermittlungsverfahrens entgegen. Hätten die Behörden jedoch ein von Anfang an ohne hinreichenden Anfangsverdacht ausgestattetes Verfahren

tatsächlich über Jahre hinweg wider besseres Wissen aufrechterhalten, so wäre dieser Umstand durchaus auch als Interesse an seiner Person zu würdigen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Mai 2008 aufzuheben, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Verfahrensbeteiligten und des Sachverhaltes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens, der Gerichtsakte des Verfahrens Verwaltungsgericht Düsseldorf, Aktenzeichen 26 K 12543/96.A, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Anerkennungs- und Widerrufsverfahren) und der Ausländerakten ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Mai 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach der gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 2. Hs. AsylVfG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sind die durch § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG vorgegebenen Voraussetzungen für einen Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht gegeben.

Dies gilt ungeachtet der Frage, ob der Kläger die Türkei vorverfolgt verlassen hat - er hält an seinem Vortrag insoweit weiterhin fest - oder ob die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. allein auf der als Nachfluchtgrund einzustufenden Tatsache beruht, dass gegen den Kläger im November 2004 in der Türkei ein im Jahre 2001 eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen Art. 169 ISIGB anhängig war.

Nach der im Zeitpunkt der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG maßgeblichen Rechts- und Tatsachengrundlage im November 2004 hatte der Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei als politische Verfolgung anzusehende Maßnahmen staatlicher Stellen zu befürchten mit der Folge, dass ihm eine Rückkehr in die

Türkei nicht zuzumuten war. Diese Voraussetzungen liegen weiterhin vor. Denn der Kläger kann im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland vor Verfolgung nicht hinreichend sicher sein.

Die erforderliche hinreichende Verfolgungssicherheit folgt insbesondere nicht aus den in dem angegriffenen Bescheid angeführten zahlreichen in der Türkei in den letzten Jahren durchgeführten Reformen und die dadurch sicherlich gegebene deutliche Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage. Denn die türkische Reformpolitik hat bislang nicht dazu geführt, dass asylrelevante staatliche Übergriffe in der Türkei nicht mehr vorkommen. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007 hat der Mentalitätswandel in der Türkei noch nicht alle Teile der Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst und ist es noch nicht gelungen, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden, wobei eine der Hauptursachen für deren Fortbestehen in der nicht ausreichend effizienten Strafverfolgung liegt.

Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007, S. 28-31.

In dem neuesten Lagebericht vom 11. September 2008 - dort S. 25 - heisst es sodann, dass nach übereinstimmenden Aussagen von Menschenrechtsorganisationen 2007 sogar wieder eine Zunahme der Foltervorwürfe zu verzeichnen ist.

Auch hat zum Beispiel das Schweizerische Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement/Bundesamt für Migration unter dem 24. April 2006 in seinem „Kurzbericht Dienstreise Türkei“ festgestellt, dass die Umsetzung der neuen Gesetze in der Türkei sich oft problematisch gestaltet und Justiz und Militär sowie gewisse als „Staat im Staat“ bezeichnete Kreise sich noch immer weitgehend dem Einfluss von Parlament und Regierung entziehen. Auch sind danach seit Ende des Jahres 2005 Fälle von Menschenrechtsverletzungen - wenn auch mit subtileren Methoden begangen - wieder angestiegen.

Deshalb sind auch gegenwärtig vorverfolgt ausgereiste Flüchtlinge vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A -, S. 21 ff..

Der Kläger kann im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland vor Verfolgung auch nicht deshalb hinreichend sicher sein, weil das Ermittlungsverfahren „2001/67 Hazirlik“ am 21. Mai 2007 durch Einstellungsbeschluss „2007/264 Karar“ beendet worden ist.

Die Kammer geht nämlich auch bei Personen, die zwar nicht vorverfolgt ausgereist sind, jedoch den türkischen Strafverfolgungsorganen auf Grund exilpolitischer - wenn auch friedlicher - Aktivitäten von einigem Gewicht im Umfeld der PKK bekannt sind, davon aus, dass diese bei einer Rückkehr nicht nur mit Strafverfolgung überzogen werden, sondern auch mit intensiven Verhören im Polizeigewahrsam zu rechnen haben, in deren Verlauf Folter, wenn auch mit subtileren Methoden als in der Zeit vor den vom Bundesamt in sei-

nen Widerrufsbeschied geschilderten Reformen nicht unwahrscheinlich ist und deshalb auch bei diesen Personen ein Widerruf nicht in Betracht kommt.

Vgl. Urteil vom 18. Dezember 2008 - 25 K 6245/08 - IV.

Weil die Bejahung einer Verfolgungssituation nicht voraussetzt, dass eine Person zu Recht der Unterstützung der PKK verdächtigt wird, sondern es allein auf das Vorstellungsbild des Verfolgers ankommt, wäre es unerheblich, wenn der Kläger wie das Bundesamt in Aktenvermerken mutmaßt, die Anzeige des Herrn I. aus dem Jahre 2001 seinerzeit selbst veranlasst habe. Ungeachtet dessen erachtet die Kammer diese Vermutung als wenig stichhaltig, weil der damalige Anzeigeerstatter außer den Kläger auch drei weitere Personen beschuldigt hatte. Da es der Kammer als fernliegend erscheint, dass der Anzeigeerstatter auf Wunsch aller Verdächtigen gehandelt hat, setzt dieser sich mit der Anzeige durchaus der erheblichen Gefahr aus, dass jedenfalls drei der von ihm weiter verdächtigten Personen, wenn nicht sogar die Staatsanwaltschaft selbst, ihn insoweit später zur Rechenschaft ziehen. Erfundene Namen dürfe der Anzeigeerstatter nicht benutzen, um nicht die Anzeige als auf den ersten Blick haltlos erscheinen zu lassen. Dies legt die Annahme nahe, dass der Anzeigeerstatter nach seinem Kenntnisstand und Vorstellungsbild tatsächlich Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Tatverdachts hatte.

Zudem sind die Gründe der Verfahrenseinstellung durch die türkische Staatsanwaltschaft unbekannt. Im Widerrufsverfahren ist die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass das Verfahren mangels Tatverdacht eingestellt worden ist. Der Vortrag des Bundesamtes, das türkische Recht kenne keinen Einstellungsgrund der Unerreichbarkeit, ist nicht näher belegt. Ungeachtet dessen kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Einstellungsbeschluss in falscher Rechtsanwendung ergangen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVG, die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit aus §§ 167 VwGO, 706 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung beziehender Verfahrensmängel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 35, 40213 Düsseldorf) oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.